

Merkblatt

Pauschalen im Programm „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“

Das Land Brandenburg nutzt im ESF-Förderzeitraum 2014 - 2020 die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von den hier festgelegten Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

In der Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zur Förderung von zwei Teilprojekten zur Verbesserung der Qualität schulischer Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I und zur Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit von jungen Menschen im Rahmen der Gesamtmaßnahme „Initiative Sekundarstufe I – INISEK I“ sind folgende Ausgabengruppen zu unterscheiden:

1 Förderfähige direkte Personalausgaben des Zuwendungsempfängers

Personalausgaben für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal des Zuwendungsempfängers. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu vermögenswirksamen Leistungen.

2 Pauschale für die Personalausgaben der Lehrkräfte

Das Land Brandenburg stellt Lehrkräfte in einem Umfang von einer Vollzeiteinheit (VZE) pro Jahr bereit.

Eine Standardeinheit Lehrerwochenstunde (LWS) deckt die Personalausgaben des Landes Brandenburg für eine wöchentlich im Schuljahr zu haltende Unterrichtsstunde und die hierfür erforderliche Vor- und Nachbereitungszeit ab. Jeder LWS ist ein Betrag von 2.480,00 Euro zugeordnet. Jeder VZE entsprechen 25 LWS, d. h. 62.000,00 Euro pro Schuljahr.

Die durch den Lehrkräfteeinsatz entstehenden förderfähigen Ausgaben sind durch eine Pauschale nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bemessen.

3 Pauschale für übrige Ausgaben des Zuwendungsempfängers in Höhe von 26,5 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben

Im Rahmen der Richtlinie ist eine Pauschale für übrige Ausgaben in Höhe von 26,5 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben nach Ziffer 1 festgelegt.

Die so bemessene Pauschale deckt alle übrigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers ab, die bei der Erfüllung seiner Aufgaben neben den förderfähigen direkten Personalausgaben entstehen. Dazu gehören u. a. die Beiträge zur Berufsgenossenschaft bzw. gesetzlichen Unfallversicherung und die Umlagen U1, U2 und U3 für das Projektpersonal sowie die Ausgaben für Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden.

Die Pauschale betrifft nicht die Personalausgaben für die vom Land Brandenburg bereitgestellten Lehrkräftekontingente, die Ausgaben für die Durchführung der Schulprojekte sowie Mittel der Bundesagentur für Arbeit und private Mittel der Träger freier Schulen als weitere Ausgaben für die Schulprojekte.

Die von der Pauschale abgedeckten übrigen Ausgaben brauchen weder bei Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis oder bei einer Prüfung belegt zu werden. Finanzielle Zuflüsse, die der Zuwendungsempfänger gegebenenfalls aus der Berufsgenossenschaft/gesetzlichen Unfallversicherung und/oder den Umlagen U1, U2 und U3 erhält, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die ILB prüft die einzelnen Ausgabenansätze für die förderfähigen direkten Personalausgaben und akzeptiert – wenn sie dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind – ohne weitere Prüfung die übrigen Ausgaben in entsprechender Höhe.

Die Pauschale beruht auf Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und wurde nach Artikel 67 Absatz 5 Buchstabe a) i) der Verordnung festgelegt.

4 Ausgaben für die Durchführung der Schulprojekte

Für einzügige Schulen gilt, dass ihnen für die Durchführung von Schulprojekten je Schuljahr maximal 8.000,00 Euro aus der Zuwendung zur Verfügung stehen. Mehrzügigen Schulen und einzügigen Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ stehen für die Durchführung von Schulprojekten je Schuljahr in der Regel 20.000,00 Euro aus der Zuwendung zur Verfügung.

5 Weitere Finanzierungsmittel

Ergänzend können für Berufsorientierungsmaßnahmen Mittel der Bundesagentur für Arbeit (BA) gemäß § 48 SGB III als weiterer nationaler Finanzierungsanteil eingesetzt werden. Die BA kann entsprechende Maßnahmen mit bis zu 50 Prozent kofinanzieren.

Bei einer Programmteilnahme von Schulen in freier Trägerschaft müssen die Schulträger der freien Schulen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 Prozent der Gesamtausgaben des Schulprojektes leisten. Den entsprechenden Anteil stellt der freie Schulträger dem Regionalpartner zur Verfügung.